

seien ihnen anschliessend unter dem Deckmantel der Religion viele Zivilsachen streitig gemacht worden, so dass man sich 1651 erneut habe vergleichen müssen. Doch die Gegenpartei habe immer wieder andere Auslegungen gesucht, um so neue Streitigkeiten heraufzubeschwören.

Zürich neige, wie allgemein bekannt sei, zu steter Unruhestiftung und Arglistigkeit. So gebe es vor, alles dem Rechte zu unterwerfen, obwohl es teils unbefugte Forderungen stelle oder Fragen behandeln möchte, welche die kath. Orte - da sie oft die Rechte Dritter beträfen [Bischof von Konstanz, Klöster etc.] - nicht allein entscheiden könnten. Zudem sei es offensichtlich, dass Zürich allein auf die Parität abziele, weswegen es gelte, allen derartigen Ansinnen einen Riegel zu schieben. Dies alles teile man ihnen vertraulich mit.

- 1) vgl. EA VI 1, 340 t
- 2) vgl. ebenda 342 c

Kopie  
AH 17, 136-139 - Blatt 136 leer

[1656 September] B  
SCHREIBEN [DER V KATH. ORTE] AN DIE GESANDTEN DER SCHIEDORTE  
[BS, FR, SO, AP]

Ihr Schreiben von der Konferenz zu Olten möchten sie verdanken. Der darin enthaltene Vermittlungsvorschlag sei zwar gut gemeint gewesen, doch könnten sie sich damit nicht befreunden. Eine doppelt geführte Landvogteiverwaltung müsste dadurch, dass der [2.] Landfriede und die andern Verträge verschiedenartig ausgelegt würden, unweigerlich zu Klagen und Beschwerden unter den Regierenden führen.

Daher möge man es ihnen nicht verargen, wenn sie zu einer derartigen Verwaltungsreform in den Gemeinen Herrschaften ihre

17/71-72

Hand nicht bieten könnten; doch möchten sie in Zukunft ihre Streitigkeiten mit Zürich aufgrund der Verträge und Abschiede von 1632 und 1651 schneller behandeln.

---

Konzept von Beat II. Zurlauben  
AH 17, 140

72

1656 September 18., Olten

A

SCHREIBEN DER IV SCHIEDORTE [BS, FR, SO, AP] AN DIE V KATH. ORTE

---

Dass die Schlichtung des Streites zwischen Zürich und den V kath. Orten ihnen, den Schiedsrichtern, übertragen worden sei, wüssten sie wohl. Da sich aber bei der letzten Tagsatzung in Baden die meisten Gesandten entschuldigt hätten, keine Instruktionen zu besitzen, sei nicht mehr zu erreichen gewesen. Diese Angelegenheit scheine ihnen indessen so wichtig zu sein, dass eine mündliche Unterredung unabdingbar werde. Obwohl ihnen die Tagsatzungsgesandten wenig Hoffnung gemacht hätten, den Konflikt gütlich beilegen zu können, möchten sie ihnen dennoch nochmals die wichtigsten Punkte in zusammengefasster Form mitteilen. Für die finanzielle Abgeltung von Herrschaftsansprüchen in den Gemeinen Vogteien werde weder der eine noch der andere Teil zu haben sein; was hingegen einen territorialen Abtausch betreffe, könnte eventuell ein Vergleich zustandegebracht werden. Die dritte Lösung - Trennung der Regierungsverantwortung ohne Nachteil für die Eidgenossenschaft - hätte ihres Erachtens am meisten Aussichten auf Erfolg. Als Beispiel dafür könne Appenzell und Glarus angeführt werden, die seit der Trennung der Regierungsgewalt freundschaftlich und brüderlich nebeneinanderlebten und seit mehr als 30 Jahren keinen namhaften Span mehr zu verzeichnen gehabt hätten. Im Thurgau und Rheintal hingegen hätten sich in dieser Zeit etliche Streitigkeiten zugetragen, und auch für die Zukunft werde man wohl kaum - solange die jetzige Regierungs-